

I. Allgemeines

- Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für alle mit BSW-Anlagenbau GmbH (nachstehend BSW genannt) geschlossenen Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen. Sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung neuer beweglicher Sachen (Waren), unabhängig davon, ob der Verkäufer diese selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Andere Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, auch wenn BSW ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn BSW in Kenntnis der AGB des Verkäufers die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine Vereinbarung bzw. eine Bestätigung von BSW in Textform maßgebend.
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht im Verhältnis zu Verbrauchern.
- Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Vertragsabschluss

- Bestellungen durch BSW stellen ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Bestellungen bedürfen der Textform. Soweit Bestellungen keine ausweisliche Bindungsfrist enthalten, hält sich BSW für zwei Wochen an diese gebunden. Die Annahme hat der Verkäufer durch eine Bestellbestätigung in Textform zu erklären. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Bestellbestätigung bei oder des Erhalts der Ware durch BSW.
- Der Vertragsinhalt bestimmt sich nach dem Inhalt der Bestellung durch BSW. Für den Inhalt nachträglicher Änderungen oder Ergänzungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine Vereinbarung bzw. eine Bestätigung von BSW in Textform maßgebend.

III. Lieferzeit und Verzug

- Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Sollte in der Bestellung keine Lieferzeit angegeben und eine Lieferzeit auch nicht anderweitig vereinbart sein, haben Lieferungen binnen vier Wochen nach Vertragsschluss zu erfolgen.
- Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit oder Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch BSW zulässig.
- Der Verkäufer ist verpflichtet, BSW unverzüglich in Textform, soweit möglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, zu informieren, sobald Umstände eintreten oder erkennbar werden, aufgrund derer vereinbarte Lieferfristen nicht eingehalten werden können.
- Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Verkäufer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch BSW bedarf.
- Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht, nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, bestimmen sich die Rechte von BSW nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelung unter Nr. III.6 bleibt unberührt.
- Ist der Verkäufer im Verzug, kann BSW, unbeschadet weiterer Ansprüche, pauschalisierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 1 % des Nettopreises für jede angefangene Woche des Verzugs verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. BSW bleibt der Nachweis eines höheren Schadens und dem Verkäufer der Nachweis, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, vorbehalten.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

- Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, schließt der Vertrag alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage und Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten) ein.
- Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Lieferung und Leistung, ggf. inklusive einer vereinbarten Abnahme, sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig. Bei Zahlungen innerhalb von 14 gewährt der Verkäufer ein Skonto von 3% des Nettobetrages der Rechnung.
- Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. BSW schuldet keine Fälligkeitszinsen.

V. Leistung, Versand und Gefahrübergang, Verpackung

- Der Verkäufer ist ohne die vorherige Zustimmung durch BSW nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung, mit Ausnahme der Lieferung, durch Dritte, insbesondere Subunternehmer, erbringen zu lassen.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erst mit Übergabe am Erfüllungsort an BSW auf BSW über. Sollte eine Abnahme vereinbart sein, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- Sofern nicht abweichend vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet, Verpackungen auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen.
- Die Lieferungen sind durch den Verkäufer nicht gegen Transportschäden zu versichern, da die BSW-Anlagenbau GmbH Verbots-/Verzichtskunde ist. Sollte es trotzdem zu einem Abschluss einer Transportversicherung durch den Verkäufer kommen, sind die Kosten hierfür durch diesen zu tragen.

VI. Mängeluntersuchungen, Pflichtverletzung, Gewährleistung, Verjährung

- Für die Rechte von BSW bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen

Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von BSW, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von BSW beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von BSW für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt eine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von BSW auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von BSW bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet BSW jedoch nur, wenn BSW erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von BSW und der Regelungen in Nr. VI.4 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von BSW durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von BSW gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann BSW den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlergeschlagen oder für BSW unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird BSW den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- Im Übrigen ist BSW bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat BSW nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- Vertragliche Mängelansprüche von BSW verjähren innerhalb von drei Jahren ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart wurde, beginnt die Verjährung mit Abnahme. Stehen BSW infolge eines Mangels außervertragliche Schadensersatzansprüche zu, gelten die allgemeinen gesetzlichen Verjährungsvorschriften, wenn nicht die Anwendung der Verjährungsvorschriften des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt. Im Übrigen verjähren die wechselseitigen Ansprüche der Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften.

VI. Zurückbehaltung oder Aufrechnung

- Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Verkäufers besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen BSW in gesetzlichem Umfang zu. BSW ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange BSW noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zusetzen.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Die Übereignung der Ware an BSW hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt BSW jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. BSW bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- Eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von durch BSW geliefertem Material mit anderen Materialien erfolgt ausschließlich im Auftrag von BSW, so dass BSW Miteigentümer an der neuen Sache wird. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch BSW, so dass BSW als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt. Eine Verbindung von durch BSW geliefertem Material mit anderen beweglichen Sachen, die als Hauptsachen anzusehen sind, darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung von BSW erfolgen.

VIII. Schutzrechte, Auftragsunterlagen

- Der Verkäufer haftet dafür, dass durch den Vertrag und seine Ausführung, insbesondere durch Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände, Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaigen Ansprüchen wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte hat der Verkäufer entgegenzutreten und BSW von der Inanspruchnahme freizustellen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen V2020

2. Sämtliche von BSW dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Auftragsunterlagen (z.B. Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen) bleiben Eigentum von BSW. BSW behält sich das Urheberrecht an Auftragsunterlagen vor. Auftragsunterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Eine Vervielfältigung oder die Überlassung an Dritte sowie die sonstige Verwendung ist untersagt. Nach Beendigung des Auftrags hat der Verkäufer auf Anforderung die Auftragsunterlagen nebst eventuell gefertigten Kopien an BSW zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Auftragsunterlagen geheim zu halten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Vertragsbeendigung fort, bis und soweit das in den Auftragsunterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
3. Der Verkäufer darf ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform auf seine Geschäftsverbindung zu BSW nicht hinweisen oder Aufträge durch BSW Dritten zu Kenntnis bringen.

IX. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für Zahlungen ist Everswinkel. Erfüllungsort für Lieferungen und andere Leistungen ist der in der Bestellung angegebene Ort der Empfangsstelle.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist – soweit der Verkäufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist- Everswinkel. Es bleibt BSW unbenommen, gegen den Verkäufer auch an anderem Ort Klage zu erheben. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche Regelungen zwingend einen abweichenden, ausschließlichen Gerichtsstand bestimmen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und BSW gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller uns gegenüber BSW abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Verkäufer einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus dem Vertrag und den Allgemeinen Lieferbedingungen erkennbaren Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und dem Zweck der weggefallenen Regelung Rechnung trägt bzw. möglichst nahe kommt.